Internationales Privatrecht



1. Teil: Begriff, Aufgaben und Prinzipien des IPR

I. Begriff

"Das IPR" ist **kein internationales** Recht. **Jeder Staat regelt sein eigenes IPR** in seinen eigenen nationalen Gesetzen. In DE ist das IPR u.a. im EGBGB geregelt (**Prüfungsrelevant** sind allerdings vor allem die **Rom I-VO** und die **Rom II-VO**).

II. Aufgaben

- Das internationale Privatrecht beantwortet **nicht** die Rechtsfrage in der Sache (z.B. ist der Anspruch entstanden / untergegangen / durchsetzbar?).
- Es beantwortet nur, welches <u>Sach</u>recht (bitte **nicht verwechseln** mit Sach<u>en</u>recht) Anwendung findet (bestimmt sich ein SV mit Auslandsbezug nach deutschem / italienischem / niederländischem etc. Recht?)

III. Prinzipien

1. Prinzip der engsten Verbindung

= Es findet diejenige RO Anwendung, die dem AuslandsSV am nächsten steht.

2. Rechtssicherheit

3. Entscheidungseinklang

- a) Internationaler Entscheidungseinklang = intern. Gleichbehandlung von RVerhältnissen
 - Vermeidung des sog. "forum shopping"
 - Vermeidung von sog. "hinkenden Rechtsverhältnissen"
- b) Interner Entscheidungseinklang = **keine** Normwidersprüche nach nat. ROrdnungen

IV. Rechtsquellen

1. Europäisches Recht

- a) Rom I-VO vertragliche Schuldverhältnisse (prüfungsrelevant)
- b) Rom II-VO außervertragliche Schuldverhältnisse (prüfungsrelevant)
- [c) Rom III-VO Ehescheidung]
- [d) EuErbVO Erbrecht]

2. Völkerrechtliche Staatsverträge

- a) Multilaterale Verträge (Übereinkommen) z.B. Haager Kindesentführungsübereinkommen
- b) Bilaterale Verträge (Abkommen), z.B. deutsch-amerikanischer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag v. 1954

3. Nationales Recht

- a) EGBGB (Art. 3 ff. EGBGB)
- b) Spezialgesetzliche Normen (§§ 335 ff. InsO; § 32b UrhG; ...)
- c) Richterrecht (insbes. intern. GesellschR)

V. Rangfolge

1. Vgl. Art. 3 EGBGB: "Soweit nicht"

Art. 3 EGBGB (Auszug)

"Soweit nicht

1.

unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere

a)

die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II),

b)

die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I),

. . . .

maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht)."

- → hat nur deklaratorischen Charakter!
- → regelt Verhältnis EGBGB zu EU-R und Staatsvertr.

2. Vorrang CISG (= "UN-Kaufrecht")

- Vorrang vor Rom I-VO (!), vgl. Art. 25 Abs. 1 Rom I-VO

AT: Art. 3 – 6 EGBGB

BT: Art. 7 – 46 EGBGB

- Recht der nat. Personen und der RGeschäfte, Art. 7 12 EGBGB
- Familienrecht, Art. 13 24 EGBGB
- Erbrecht, Art. 25 f. EGBGB
- Außervertragliche Schuldverhältnisse, Art. 38 42 EGBGB
- Sachenrecht, Art. 42 46 EGBGB

3. Teil: Allgemeiner Teil des IPR 🌣 🌣



A. Differenzierung Sachnorm <-> Kollisionsnorm

I. Anknüpfungsgegenstand

Anknüpfungsgegenstand: "Worum geht es in dem Sachverhalt mit Auslandsbezug?" (Bsp.: Kaufvertrag) → Die Subsumtion unter den Anknüpfungsgegenstand wird auch als "Qualifikation" bezeichnet.

Sachnorm:

= materiell-rechtliche Regelung; z.B. § 433 Abs. 2 BGB

Kollisionsnorm:

= Verweisungsnorm; z.B. Art. 4 Abs. 1 a) Rom I-VO (Kaufrecht)

Art. 4 Rom I-VO (Auszug)

"Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- (1) Soweit die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen haben, bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht unbeschadet der Artikel 5 bis 8 wie folgt:
 - a) Kaufverträge über bewegliche Sachen unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - b) Dienstleistungsverträge unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat."

(P) Auslegung der Anknüpfungsgegenstände

- nationale Kollisionsnorm: (S) Qualifikation nach der lex fori (= Recht des angerufenen Gerichts). Der Anknüpfungsgegenstand wird im Sinne des nationalen Rechtsverständnisses ausgelegt.
- europäische Kollisionsnorm: (S) autonom europarechtliche Auslegung (klassisches Bsp.: "Dienstleistungsverträge" i.S.v. Art. 4 I lit. b) Rom I-VO erfasst auch Werkverträge i.S.d. § 631 BGB!).

II. Anknüpfungsmoment (auch "Anknüpfungspunkt")

- **Kriterium** der Kollisionsnorm für das anwendbare Sachrecht.
 - z.B. gewöhnlicher Aufenthalt des Verkäufers in Art. 4 Abs. 1 a) Rom I-VO
 - z. B. Ort des Schadenseintritts in Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO
 - z.B. **Parteiwille** (sog. (S) "subjektive Anknüpfung"): Art. 3 Rom I-VO, Art. 14 Rom II-VO

4. Teil Prüfungsschema IPR AT 🌣 🌣 🜣



A. SV mit Auslandsbezug?

Bsp.: Deutscher mietet eine in Spanien gelegene Ferienwohnung von einem italienischen Vermieter.

- B. Vorrangiges vereinheitlichtes Sachrecht? (z.B. CISG)
- C. Falls B. (-), prüfen, welche Kollisionsnorm einschlägig:
- I. Anknüpfungsgegenstand
- 1. Qualifikation
 - a) Art. 3 Nr. 2 EGBGB?

"Soweit nicht unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Union [...] oder Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, maßgeblich sind, bestimmt sich das anzuwendende Recht bei Sachverhalten mit einer Verbindung zu einem ausländischen Staat nach den Vorschriften dieses Kapitels (Internationales Privatrecht)."

- b) Art. 3 Nr. 1 a) / b) EGBGB (= Rom II-VO / Rom I-VO)? (Wird wegen § 16 Abs. 1 Nr. 14 und 15 regelmäßig einschlägig sein!)
- c) EGBGB
- (P) auslegungsbedürftige Anknüpfungsgegenstände (s.o.)
- **2. Anwendungsbereich** (Bspw. der Rom I-VO)

- a) Zeitlicher Anwendungsbereich
- b) Sachlicher Anwendungsbereich
- c) Räumlicher Anwendungsbereich
- **3. Zwischenergebnis:** Anknüpfungsgegenstand; d.h. an dieser Stelle der Klausurprüfung steht fest, welches "Regelwerk" Anwendung findet.

II. Anknüpfungsmoment

- 1. Subjektive Anknüpfung (zulässige Rechtswahl)?
- 2. Objektive Anknüpfung
 - a) Speziell? (Bspw. Art. 8 Rom I-VO "Arbeitsverträge")
 - b) Generell? (Bspw. Katalog in Art. 4 Rom I-VO)
- 3. Zwischenergebnis: Anwendbare Kollisionsnorm
- D. Rechtsfolge der Kollisionsnorm

I. Gesamtverweisung?

- 1. Annahme der Verweisung?
- 2. Rückverweisung?
- 3. Weiterverweisung?

II. Sachnormverweisung?

E. Falllösung unter Anwendung des anzuwendenden Rechts

F. Gegebenenfalls Korrektur (Ordre Public)

- Ordre Public = "öffentliche Ordnung" (Siehe bspw. Art. 21 Rom I-VO oder Art. 6 EGBGB
- **Bedeutet?** Das deutsche Gericht muss im konkreten Fall eigentlich eine ausländische Rechtsordnung anwenden. Dies würde jedoch im konkreten Fall zu einem Ergebnis führen, das mit unserer Werteordnung (bspw. den

Grundrechten) nicht vereinbar ist (bsw. Unauflöslichkeit der Ehe, Unverjährbarkeit von Ansprüchen; Scheidungsstrafen).

Lösung: Die konkrete Vorschrift des ausländischen Rechts findet <u>keine</u> Anwendung. Sofern die hierdurch entstehende Lücke nicht durch Auslegung des ausländischen Rechts geschlossen werden kann, findet "Ersatzrecht" Anwendung.

5. Teil: IRP BT

A. Personen- und Gesellschaftsrecht 💠

I. Personenrecht – natürliche Personen

1. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- Art. 7 I EGBGB: "Recht des Staates, dem die Person angehört"
 - → Gesamtverweisung
- Beachte **Sondernormen** für besondere Ausprägungen der Geschäftsfähigkeit, z.B. **Art. 13 EGBGB** für Ehefähigkeit.

2. Stellvertretung

Anknüpfungsmoment: Stellvertretung selbst, jedoch **nicht zwangsläufig** das Recht des Staates, in welchem der Vertrag geschlossen wurde!

Differenziere: Gesetzliche VM <-> vertragliche VM

a) Gesetzliche Stellvertretung

Maßgeblich ist sachnähere Kollisionsnorm (z.B. **Art. 21 EGBGB** für ges. VM der Eltern)

b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

Seit dem 17.06.2017 normiert in Art. 8 EGBGB.

II. Gesellschaftsrecht

- → Kaum kodifiziert, vgl. Art. 1 II lit. f) Rom I-VO; Art. 1 II lit. d) Rom II-VO; EGBGB (-).
- → Teilweise durch Staatsverträge geregelt.

1. Anknüpfungsgegenstand = umfassend!

- → BGH: "Voraussetzungen, unter denen die juristische Person entsteht, lebt und vergeht."
- → Z.B.: Haftung / Beendigung / Rechtsfähigkeit der Gesellschaft; Haftung der Gesellschaft(er)
 - => Anknüpfungsgegenstand ist **Gesellschaftsrecht**.

2. Anknüpfungsmoment

Sitztheorie = anzuwenden ist Recht des Staates, in dem die Gesellschaft ihre Hauptverwaltung hat. Entscheidend ist der effektive Hauptverwaltungssitz.

Wichtig: Einschränkung der Sitztheorie durch die Niederlassungsfreiheit, Art. 49, 54 AEUV (vgl. EugH Urt. v. 05.11.2002 – C-280/00 – "Überseering")

→ Zumindest auf Gesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten ist damit die Gründungstheorie (s. unten) anzuwenden!!

Gründungstheorie = anzuwenden ist Recht des Staates, in dem die **Gesellschaft gegründet** wurde.

B. Rom I-VO (Vertragliche Schuldverhältnisse) 💠 💠 💠

- trat am 17.12.2009 in Kraft; die Art. 27 37 EGBGB wurden aufgehoben.
- zu prüfen, wenn CISG (-) (häufig wg. Art. 2 lit. a) CISG!)

I. Anknüpfungsgegenstand

1. Qualifikation

2. Anwendungsbereich

a) zeitlich: Art. 28, 29 II Rom I-VO, für alle Verträge ab dem 17.12.2009.

Art. 28 Rom I-VO

"Diese Verordnung wird auf Verträge angewandt, die ab dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden."

b) sachlich: Art. 1 I Rom I-VO, vertragliche SVe

"Art. 1 Rom I-VO (Auszug)

"(1) Diese Verordnung gilt für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen."

- "Zivil- und Handelssachen"
- Verbindung zum Recht "verschiedener Staaten"
- Insbes. keine Anwendung auf "Steuer- und Zollsachen"
- freiwillig eingegangene Verpflichtungen
- Ausnahmenkatalog in Abs. 2
- Abgrenzung zur Rom II-VO

c) räumlich

- Findet grds. Anwendung auf alle Mitgliedstaaten.
- (A) Dänemark
- Wichtig: Es spielt keine Rolle, ob es sich bei dem "anderen Staat" um einen Mitgliedstaat handelt! ("loi uniform)

II.Anknüpfungsmoment

- 1. Subjektive Anknüpfung (Rechtswahl), Art. 3 Rom I-VO
 - a) Grds. frei möglich

- Beachte "Trennungsprinzip"
- b) Schranken, insbes.:
 - Art. 3 III, IV Rom I-VO (Bsp.: Inlandsfälle)
 - (3) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen als demjenigen Staat belegen, dessen Recht gewählt wurde, so berührt die Rechtswahl der Parteien nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des Rechts dieses anderen Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.
 - (4) Sind alle anderen Elemente des Sachverhalts zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen, so berührt die Wahl des Rechts eines Drittstaats durch die Parteien nicht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts gegebenenfalls in der von dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts umgesetzten Form -, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann.
 - Beachte Verweis in Art. 3 Abs. 5 Rom I-VO auf Art. 10 Rom I-VO

Bsp.: Vereinbaren die Parteien die Anwendbarkeit deutschen Rechts, bestimmt sich die Wirksamkeit dieser **Rechtswahlvereinbarung** nach deutschem Recht, also bspw. den §§ 145 ff, 119 ff, **305 ff** BGB

"Vorwirkung des gewählten Rechts"

(A) Art. 10 Abs. 2 Rom I-VO

> Bsp.: Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Exkurs: Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO, wenn Rechtswahlvereinbarung für Vertrag, der selbst Art. 11 Abs. 5 Rom I-VO unterfällt

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 unterliegen Verträge, die ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache oder die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand haben, den Formvorschriften des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, sofern diese Vorschriften nach dem Recht dieses Staates

- a) unabhängig davon gelten, in welchem Staat der Vertrag geschlossen wird oder welchem Recht dieser Vertrag unterliegt, und
- b) von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

Bsp: Rechtswahlvereinbarung für Mietvertrag über ein Grundstück

Art. 6 Il 2 Rom I-VO ("Günstigkeitsvergleich" bei Verbraucherverträgen)

"(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf."

2. Objektive Anknüpfung

- a) Speziell, Art. 5 8 Rom I-VO
 - Art. 5 Rom I-VO Beförderungsverträge
 - Art. 6 Rom I-VO Verbraucherverträge
 - Art. 7 Rom I-VO Versicherungsverträge
 - Art. 8 Rom I-VO Individualarbeitsverträge
- b) Generell, Art. 4 Rom I-VO
- aa) Art. 4 I Rom I-VO: Katalog von Verträgen

(Wichtig: unionsautonome Auslegung (!) insbes. von Dienstleistungsverträgen gem. Art. 4 I lit. b) Rom I-VO! Auch u.a. Werkverträge, Reiseverträge, Auftrag erfasst.)

Wichtig: Def. gewöhnlicher Aufenthalt in Art. 19 Rom I-VO.

"Faustformel": Entscheidend ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt einer Person, also dort, wo sie familiär, gesellschaftlich und beruflich integriert ist.

Bei mehreren in Betracht kommenden Orten: **Schwerpunktbildung** (Es kann **nur einen** Aufenthaltsort geben)

bb) Art. 4 II Rom I-VO: wenn kein Vertrag aus dem Katalog passt (z.B. Miete, Bürgschaft, Schenkung)

- → charakteristische Leistung = Leistung, die dem Vertrag das Gepräge gibt (rglm. nicht die Geldleistung)
- cc) Art. 4 III Rom I-VO: Ausweichklausel (eng auszulegen)

Bsp.: Deutscher Tourist verkauft im Urlaub an der italienischen Adria etwas an einen ortsansässigen Händler.

- → Gem. Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO findet nicht das deutsche Kaufrecht (Aufenthaltsort des Verkäufers) nach Art. 4 Abs. 1 Rom I-VO Anwendung, sondern das italienische Kaufrecht, da der Kaufvertrag eine engere Bindung zu Italien aufweist.
- dd) Art. 4 IV Rom I-VO: wenn kein Katalogvertrag (Abs. 1) und charakteristische Leistung (Abs. 2) nicht feststellbar.

3. Umfang der Anknüpfung

- Grds. umfasst das nach Art. 3 bis 8 Rom I-VO ermittelte Statut (=Gesamtheit aller Sachrechtsnormen; NICHT verwechseln mit Sachenrecht!) die komplette Vertragsdurchführung
- Ausnahmsweise findet jedoch eine **gesonderte** Anknüpfung statt, wie bspw. in Art. 11 Rom I-VO (Einhaltung eines Formerfordernisses)

4. Rechtsfolge der Kollisionsnorm

Sachnormverweisung, Art. 20 Rom I-VO

Wichtig: Das Internationale Privatrecht des Staates, auf den die Kollisionsnorm verweist, findet keine Anwendung. Findet über Art. 4 Abs. 1 a) Rom-I VO bspw. italienisches Recht Anwendung, kann dies nicht dazu führen, dass man über das italienische IPR plötzlich doch in einer anderen Rechtsordnung landet ("Verweis ohne Rückfahrkarte").

4. Korrektur, Art. 21 Rom I-VO ("Ordre Public")

C. Rom II-Verordnung (Außervertragliche Schuldverhältnisse) 🖈 🛨



Rom II-VO in Kraft getreten am 11.01.2009

→ Bea. aber: Art. 38 ff. EGBGB wurden nicht aufgehoben, werden jedoch weitgehend durch die Rom II-VO verdrängt.

- → Rom II-VO umfasst sieben Kapitel (diese sind jedoch **nicht** alle prüfungsrelevant, siehe oben):
- 1. Kapitel = Anwendungsbereich, Art. 1 3
- 2. Kapitel = unerlaubte Handlungen, Art. 4 9
- 3. Kapitel = ungerechtfertigte Bereicherung, GoA, c.i.c., Art. 10 13
- 4. Kapitel = Rechtswahl, Art.14
- 5.-7.Kapitel = übrige (allgemeine) Bestimmungen, Art. 15 32
- I. Anknüpfungsgegenstand
- 1. Qualifikation
- 2. Anwendungsbereich
 - a) zeitlich:
 - Art. 31, 32 Rom II-VO für außervertr. SV ab 11.01.2009.

b) sachlich:

- Außervertragliche SVe in Zivil- und Handelssachen, Art. 1 I 1 Rom II-VO
- Ausnahmen: Art. 1 II Rom II-VO (wichtig insbes. lit. g)!
- "(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind

[...]

- g) außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung."
- Greift eine Ausnahme, ist die Rom II-VO **un**anwendbar.

Achtung: Dann Art. 38 ff. EGBGB beachten! Vgl. dazu weiter unten.

c) räumlich:

- gilt in allen Mitgliedsstaaten (Ausnahme Dänemark), Art. 1 IV Rom II-VO.
- loi uniforme, Art. 3 Rom II-VO

"Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist."

II. Anknüpfungsmoment

1. subjektiv (Rechtswahl), Art. 14 Rom II-VO

- Grds. gem. Art. 14 I lit. a) Rom II-VO nachträgliche Rechtswahl.
- Ausn.: Art. 14 I lit. b) Rom II-VO

2. objektiv

a) Deliktsrecht, Art. 4 ff. Rom II-VO

Unterscheide Termini:

- → Tatortprinzip (bedeutet: Es wird zwischen Handlungs- und Erfolgsort differenziert)
- → Handlungsort
- → Erfolgsort
- → Platzdelikte (= Handlungs- und Erfolgsort fallen zusammen)
- → Distanzdelikte (= Handlungs- und Erfolgsort fallen auseinander)
- → Streudelikte (= durch ein und dieselbe Handlung treten Schäden in verschiedenen Staaten auf. Bsp.: Urheberrechtsverletzung im Internet)
 - aa) **speziell**, Art. 5 9 Rom II-VO (diese Vorschriften werden **nicht** in § 16 Abs. 1 Nr. 14 NJAVO zitiert!)
 - bb) generell, Art. 4 Rom II-VO
 - Art. 4 | Rom II-VO: Maßgeblich ist grds. der Erfolgsort.
 - **Erfolgsort** ist nur Ort des Erstschadens **Folgeschäden** sind für die Beurteilung des Erfolgsortes **nicht relevant**.
 - Wenn es mehrere Erfolgsorte gibt (bei sog. Streudelikten): sog. **Mosaikbetrachtung,** s. unten.

- Art. 4 | Rom | I-VO = Ausnahme zu Art. 4 | Rom | I-VO (!)

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

- Art. 4 III Rom II-VO = Ausweichklausel

Wichtig: Es sind grds. nach Art. 17 Rom II-VO diejenigen Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort des haftungsbegründenden Ereignisses (bspw. Verkehrsunfall) in Kraft sind, bspw. Rechts-/Linksfahrgebot, Blutalkohol im Straßenverkehr.

b) Ungerechtfertigte Bereicherung, Art. 10 Rom II-VO

Wichtig: Für die Rückabwicklung **nichtiger / unwirksamer Verträge** gelten Art. 3 ff. Rom I-VO (vgl. **Art. 12 lit. e) Rom I-VO** und Art. 27 Rom II-VO)!!!

Art 12 Rom I VO:

"(1) Das nach dieser Verordnung auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

[...]

- e) die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags."
 - **Keine** Differenzierung zw. Leistungs- / Nichtleistungskondiktion
 - Art. 10 I III Rom II-VO abgestuftes System

Bsp. für **Abs. 1**: Käufer zahlt versehentlich an den Käufer einen zu hohen Kaufpreis. Sein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch richtet sich nach demjenigen Recht, welches auf den zugrundeliegenden (wirksamen) Vertrag Anwendung findet.

(P) Verhältnis von Art. 10 Rom II-VO zu Art. 12 lit. e) Rom I-VO

Art. 12 Rom I-VO dürfte vorrangig sein, da Spezialnorm

Wichtig: Selbst wenn man Art. 10 Rom II-VO anwenden würde, käme man zum selben Sachrecht, da beide Vorschriften an das **Vertragsstatut** anknüpfen

- Art. 10 IV Rom II-VO Ausweichklausel
- c) GoA, Art. 11 Rom II-VO
 - Art. 11 I III Rom II-VO → abgestuftes System, vgl. Wortlaut

- Art. 11 IV Rom II-VO → Ausweichklausel

• d) C.i.C., Art. 12 Rom II-VO (besser: Verschulden bei Vertragsverhandlungen)

Wichtig: Es findet **nicht** die Rom <u>I</u>-VO Anwendung. Die C.i.C. wird unionsrechtlich als **außer**vertragliches Schuldverhältnis behandelt!

Beachte: Nach Erwägungsgrund 30 Rom II-VO ist der Begriff der c.i.c.. aus unionsrechtlicher Sicht deutliche **enger** als nach deutschem Recht ("unmittelbarer Zusammenhang mit den Verhandlungen")!

"30) Der Begriff des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ist für die Zwecke dieser Verordnung als autonomer Begriff zu verstehen und sollte daher nicht zwangsläufig im Sinne des nationalen Rechts ausgelegt werden. Er sollte die Verletzung der Offenlegungspflicht und den Abbruch von Vertragsverhandlungen einschließen. Artikel 12 gilt nur für außervertragliche Schuldverhältnisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungen vor Abschluss eines Vertrags stehen. So sollten in den Fällen, in denen einer Person während der Vertragsverhandlungen ein Personenschaden zugefügt wird, Artikel 4 oder andere einschlägige Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung gelangen."

d) Rechtswahlvereinbarung, Art. 14 Rom II-VO

- grds. nur zulässig <u>nach</u> Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses
 - (A) alle Parteien gehen kommerzieller Tätigkeit nach, Art. 14 Abs. 1 b) Rom II-VO

III. Rechtsfolge der Kollisionsnorm

Art. 24 Rom II-VO = Sachnormverweisung

IV. Korrektur, Art. 26 Rom II-VO

V. Exkurs

Soweit **Rom II-VO nicht** anwendbar ist (bspw. wg. Art. 1 Abs. 2 g) Rom II-VO (Verletzung der Persönlichkeitsrechte)), finden die Art. 38-42 EGBGB Anwendung.

D. Sachenrecht 🌣 🌣

→ Geregelt in den Art. 43 bis 46 EGBGB

I. Anknüpfungsgegenstand:

- → Alle sachenrechtlichen Tatbestände
- → Insbesondere: Vorliegen einer "Sache", Entstehung, Aufhebung, Änderung von Rechten an einer Sache, Rechtsverhältnisse aus Eigentum, Besitz und sonstigen dinglichen Rechten, gutgläubige Erwerb

II. Anknüpfungsmoment

- 1. **Keine** subjektive Rechtswahl möglich!
- 2. Objektiv: Art. 43 I EGBGB
 - a) Spezielle Anknüpfungsmomente: Art. 44 bis 46 EGBGB
 - b) Allgemeines Anknüpfungsmoment: Art. 43 I EGBGB
 - (1) Rechte an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet.
 - → "Lex rei sitae" (Recht der belegenen Sache)
 - → Auch hier ggf. Ausweichklausel des Art. 46 EGBGB beachten
 - **(P)** Sache wird in einen anderen Staat verbracht ("Statutenwechsel")
 - Art. 43 II EGBGB: Schlichter Statutenwechsel
 - Sämtliche Voraussetzungen einer dinglichen Rechtsänderung sind bereits vor Statutenwechsel unter Geltung einer Rechtsordnung eingetreten.
 - Art. 43 III EGBGB: Qualifizierter Statutenwechsel
 - = Zum Zeitpunkt des Statutenwechsels sind noch nicht alle Voraussetzungen des Erwerbstatbestands erfüllt.



E. Exkurs: Art. 38 ff. EGBGB (außervertragliche Schuldverhältnisse)

Wichtig: - Die Art. 38 ff. EGBGB finden nur außerhalb der Rom II-VO Anwendung, s. oben.

 Insbesondere dann relevant, wenn die Rom II-VO wegen Art. 1 Abs. 2 nicht anwendbar ist (bspw. g. Verletzung des Persönlichkeitsrechts, vgl. Art. 1 Abs. 2 g) Rom II-VO).

I. Anknüpfungsmoment

- 1. Subjektiv (Rechtswahl), Art. 42 EGBGB
 - Ausschließlich nachträgliche Rechtswahl
 - Rechtsfolge: Sachnormverweisung gem. Art. 4 II EGBGB

2. Objektiv

- a) Art. 38 EGBGB: Ungerechtfertigte Bereicherung
- b) Art. 39 EGBGB: GoA
- c) Art. 40 EGBGB: Delikt
 - Art. 40 I 1 EGBGB Handlungsort
 - Art. 40 I 2 EGBGB Erfolgsort nach Willen des Verletzten (bea. aber Art. 40 I 3 EGBGB: Nur bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens)
 - **(P)** Streudelikte:

h.M.: sog. Mosaiktheorie

- Bei gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthaltsort von Geschädigtem und Schädiger: Art. 40 Abs. 2 EBGBG
- Bei wesentlich engerer Bindung mit dem Recht eines anderen Staates: Art. 41 EGBGB

F. Exkurs: Familienrecht 🌣

I. Eheschließung

1. Voraussetzungen Eheschließung

- a) Art. 13 EGBGB (umfasst materielle Vss., z.B. Ehefähigkeit, Fehlen von Willensmängeln)
 - sog. distributive Anknüpfung; heißt: Für jede Person wird gesondert an eine Rechtsordnung angeknüpft ("für jeden Verlobten")
 - jeweils Gesamtnormverweisung
 - Führt die distributive Anknüpfung zu unterschiedlichen
 Sachnormen, kann Ehe nur dann wirksam geschl. werden, wenn sie nach beiden RO zulässig ist.
 - Bea. Art. 13 II EGBGB hat Vorrang vor Art. 6 EGBGB
- b) Art. 11 EGBGB und Art. 13 IV EGBGB (Form)
 - Grds.: Art. 11 EGBGB: alternativ Geschäftsform oder Ortsform möglich
 - h.M.: Sachnormverweisung
 - Für Eheschließungen in DE gilt jedoch ausschließlich die Ortsform,
 Art. 13 IV EGBGB

2. Folgen bei fehlerhafter Eheschließung

- richten sich nach dem Statut, das über die Ehe<u>voraussetzungen</u> (s. oben, Ziff.
 1) entscheidet
- Folgen materieller Verstöße: Art. 13 I EGBGB
- Folgen formeller Verstöße: Art. 11 und Art. 13 IV EGBGB

II. Ehewirkung

1. Subjektive Anknüpfung, Art. 14 I EGBGB (Rechtswahl)

Beachte Vorrang der VO (EU) 1103/2016 ("Soweit…")

- 2. Objektive Anknüpfung, Art. 14 II EGBGB
- 3. Rechtsfolge, Art. 14 II EGBGB
- Nr. 1 bis 3 <u>Gesamt</u>verweisungen
- Nr. 4 Sachnormverweisung

III. Ehescheidung

Wichtig: Anknüpfung seit 21.06.2012 in der Rom III-VO (VO (EU) 1259/2010)

Verweis in Art. 17 I EGBGB daher nur noch deklaratorisch

1. Anwendungsbereich

- a) Sachlich: Art. 1 I Rom III-VO
- b) Zeitlich: Art. 18, 21 Rom III-VO

c) Räumlich: Art. 1 I Rom III-VO (Art. 4 Rom III-VO: loi uniforme)

- 2. Subjektive Anknüpfung, Art. 5, 6 Rom III-VO (Rechtswahl)
- 3. Objektive Anknüpfung, Art. 8 Rom III-VO
- 4. Rechtsfolge: Art. 11 Rom III-VO: Sachnormverweisung

IV. Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe

• Art. 17b EGBGB

V. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

- im EGBGB <u>nicht</u> geregelt
- h.L.: Art. 13 I EGBGB analog
- BGH: Suche nach dem jeweils maßgeblichen Statut (z.B. für etwaige Ausgleichsansprüche nach BereicherungsR)

G. Erbrecht 🌣

I. Anknüpfungsgegenstand

1. Qualifikation

- a) Art. 25, 26 EGBGB (Subsidiär zu EuErbVO!!)
- b) EuErbVO (=VO (EU) 650/2012): seit 17.08.2015 einheitliches Erbkollisionsrecht

2. Anwendungsbereich der EUErbVO

- a) Zeitlicher Anwendungsbereich
 - Art. 83 I EuErbVO (Erbfall am oder nach dem 17.08.2015)
- b) <u>Sachlicher</u> Anwendungsbereich, Art. 1 I 1 EuErbVO
 - → Rechtsnachfolge von Todes wegen, Art. 3 I lit. a) EuErbVO
 - → gesamter Nachlass erfasst, vgl. Art. 21 EuErbVO
- c) Räumlicher Anwendungsbereich
 - → Mitgliedstaaten der EU

Ausnahme: Dänemark, Irland

→ EuErbVO ist loi uniforme, Art. 20 EuErbVO

II. Anknüpfungsmoment

- 1. Subjektiv, Art. 22 EuErbVO
 - = Erblasser kann die Rechtsnachfolge in seinen Nachlass dem Recht <u>des Staates</u> unterstellen, dessen <u>Staatsangehöriger</u> er ist.

2. Objektiv

- generell: Art. 21 EuErbVO
- gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers (Ort des Lebensmittelpunktes).
- Ausweichklausel in Art. 21 II EuErbVO

III. Rechtsfolge der Kollisionsnorm

- Regel: Art. 34 I EuErbVO: **Gesamt**verweisung
- **Ausnahme**: Art. 34 II EuErbVO → Sachnormverweisung

7. Teil Exkurs: Internationales Zivilprozessrecht



Frage: In welchem Staat müssen die Ansprüche (gerichtlich) geltend gemacht werden ("internationale Zuständigkeit")?

Wichtig: Die Frage der internationalen Zuständigkeit ist unabhängig davon zu beurteilen, welches materielle Recht Anwendung findet. Theoretisch kann es also

passieren, dass ein französisches Gericht eine Klage nach deutschem Recht entscheiden muss.

A. Aufbau der Brüssel 1a-Verordnung (soweit prüfungsrelevant!)

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen: Art. 1 bis 3

- Allgemeine Bestimmungen: Art. 4 bis 6

- Besondere Zuständigkeiten: Art. 7 bis 9

Zuständigkeit bei Verbrauchersachen: Art. 17 bis 19

- Ausschließliche Zuständigkeiten: Art. 24

- Vereinbarung über die Zuständigkeit: Art. 25 bis 26

Wichtig: Es findet immer das **Prozessrecht** desjenigen Mitgliedsstaats Anwendung, auf den die Brüssel 1a-Verordnung ("EuGVVO") verweist, sog. "lex fori". Ein deutsches Gericht wendet daher bspw. immer die Vorschriften der ZPO an, selbst dann, wenn sich die Begründetheit der Klage nach ausländischem **materiellem Recht** richtet.

B. Anwendungsbereich

I. Sachlich

- Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuGVVO
- Nicht anwendbar, auf verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten, Art. 1 Abs. 1 S. 2 EuGVVO (sog. "acta iure imperii").

Wichtig: Der Begriff "hoheitlich" richtet sich nach einer autonomen (unionsrechtlichen) Auslegung!

- Wird der Staat auf privatrechtlicher Ebene tätig, findet EuGVVO hingegen Anwendung (Bspw. Kaufvertrag einer Botschaft).

II. Zeitlich

EuGVVO findet nach Art. 66 Abs. 1 auf Verfahren Anwendung, die am **10.01.2015** oder danach eingeleitet worden sind.

II. Räumlich

- Erforderlich ist hinreichender räumlicher Bezug zur EU.
- Natürliche Personen: Wohnsitz, vgl. Art. 4 Abs. 1, 6 Abs.1 EuGVVO
- Juristische Personen und Gesellschaften: Sitz, Hauptvertretung oder Hauptniederlassung, vgl. Art. 63 Abs. 1 EuGVVO
- Grundstücke: Belegenheitsort, vgl. Art. 24 Nr. 1 EuGVVO

C. Ausschließliche Gerichtsstände

- Wie auch bei ausschließlichen Zuständigkeiten nach der ZPO ist weder eine Gerichtsstandsvereinbarung noch eine rügelose Einlassung zulässig.
- Katalog der ausschließlichen Zuständigkeiten in Art. 24 EuGVVO
- Wichtig insbesondere Art. 24 Nr. 1 EuGVVO

Wichtig: Gem. Art. 24 Nr. 1 Abs. 2 EuGVVO sind bei Miete oder Pacht **unbeweglicher** Sachen zum **vorübergehenden privaten** Gebrauch für **höchstens** sechs aufeinander folgende Monate **auch** die Gerichte des Mitgliedsstaates zuständig, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern

- Mieter oder Pächter = natürliche Person und
- Eigentümer und Mieter/Pächter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedsstaat haben.

D. Besondere Gerichtsstände

Insbes. Art. 7 Nr. 1 u. 2 sowie die Art. 17 bis 19 EuGVVO sein

- I. Erfüllungsort, Art. 7 EuGVVO
- 1. Art. 7 Nr. 1 b) EuGVVO

- Art. 7 Nr. 1 b) EuGVVO definiert einen Erfüllungsort i.S.v. lit. a) für Kaufverträge (hierunter fallen auch Werklieferungsverträge) über bewegliche Sachen und Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen (ACHTUNG, erfasst bspw. auch Werkverträge, siehe oben!)
- Art. 7 Nr. 1 b) gilt daher bspw. auch für die Zahlungsklage des Verkäufers oder für Geltendmachung von Sekundärrechten des Käufers wegen eines Sachmangels (häufiger Klausurfehler!). Im Rahmen von lit. b) gilt also ein einheitlicher Erfüllungsort
- Parteien können den "Lieferort" und damit mittelbar auch den Gerichtsstand vertraglich vereinbaren. Grenze: "fiktive" Erfüllungsortvereinbarung

Wichtig: Treffen die Parteien keine eindeutige Regelung über den Lieferort, sondern bspw. nur einen "Versendungskauf", ist "Lieferort" i.S.v. Art. 7 Nr. 1 b) nicht der Ort der Übergabe an Transportperson, sondern der endgültige Bestimmungsort ("autonome Auslegung"!)

2. Art. 7 Nr. 1 a) EuGVVO

- Ist lit. b) nicht anwendbar, muss Erfüllungsort "allein" nach Art. 7 Nr. 1 a) festgestellt werden
- Im Rahmen von lit. a) muss der Erfüllungsort für die konkret streitige Verpflichtung festgestellt werden (anders als bei lit. b), siehe oben).

Zwei-Schritt-Prüfung:

- Ermittlung der konkret streitigen Verpflichtung (bspw. Vergütung aus Anwaltsvertrags)
- Ermittlung von deren Erfüllungsort nach der lex causae (= das im konkreten Einzelfall anwendbare materielle Recht)

3. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO

- Gerichtsstand bei unerlaubter Handlung

a) Begriff der unerlaubten Handlung i.S.d. EuGVVO

- EuGH legt Begriff der "unerlaubten Handlung" **weit** aus. Umfasst ist jede Schadenshaftung, die nicht aus einem Vertrag herrührt.

Wichtig: Wie oben bereits festgestellt, ist die Frage, ob eine Haftung aus einem Vertrag herrührt, nach autonomen Grundsätzen zu beantworten und **nicht** nach deutschem Recht (relevant bspw. bei C.i.C.).

(P) Zuständigkeit bei Klage aus GoA oder Bereicherungsrecht

- → Differenziere:
 - Rückabwicklung nichtiger Verträge: Vertraglicher Anspruch (vgl. Art. 12 Abs. 1 e) Rom I-VO: Zuständigkeit richtet sich also nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO
 - Bei sonstigen Ansprüchen aus GoA oder BerR: str., bislang nicht abschließend geklärt:
 - e.A.: Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (-), da GoA und BerR keine klassische "Schadenshaftung".
 - a.A.: Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (+), wenn Ansprüche an ein missbilligtes ("deliktsähnliches") Verhalten des Beklagten anknüpfen.

(P) Anspruchskonkurrenz zwischen Vertrag und Delikt

Regel: Im Vertragsgerichtsstand (Nr. 1) können nur vertragliche und im Deliktsgerichtsstand (Nr. 2) können nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden (a.A. Teile der Lit. Arg.: Praktikabilität).

→ Grds. **keine** Annexkompetenz

Aber: Nach EuGH können Ansprüche, die nach **nationalem** Recht deliktischer Natur sind, im Rahmen der EuGVVO als vertragliche Ansprüche angesehen werden, wenn Haftungsgrund "bei vernünftiger Betrachtung" als Verstoß gegen den Vertrag angesehen werden kann ("Brogsitter-Rspr.", s. oben).

→ In einem solchen Fall richtet sich Zuständigkeit nur nach Vertragsgerichtsstand, jedoch nicht nach Deliktsgerichtsstand.

b) Ort des schädigenden Ereignisses

aa) Wahlrecht zwischen Handlungs- und Erfolgsort (=Ort, an dem der Schaden eintritt)

Grund: Vorschrift spricht vom "schädigenden Ereignis" und nicht – wie bei Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO – vom "Schaden"

Wichtig: Wahlrecht gilt für den **Kläger,** unabhängig davon, ob dieser "Täter" oder "Opfer" ist. Auch dem Schadensverursacher steht daher Wahlrecht zu, wenn er bspw. eine negative Feststellungsklage erhebt.

c) sog. Streudelikte

- Liegen vor, wenn unerlaubte Handlung eine Rechtsgutverletzung in **mehre- ren Mitgliedstaaten** nach sich zieht.

Bsp.: Urheberechtsverletzung im Internet; Persönlichkeitsrechtsverletzung im Fernsehen/Internet

- Handlungsort: Ort der Niederlassung des Herausgebers des Mediums (i.d.R. gleichzeitig sein allg. Wohnsitz)
- Erfolgsort: Liegt in jedem Verbreitungsstaat

Auch hier Wahlrecht des Klägers (+)

- Aber: Will der Geschädigte den gesamten (weltweit) entstandenen Schaden geltend machen, muss er am Wohnsitz des Verletzers bzw. am Handlungsort (i.d.R. identisch) Klage erheben.
- Erhebt er hingegen Klage in einem anderen Mitgliedsstaat, in dem sich der Erfolgsort befindet, kann er nur den für diesen Mitgliedstaat eingetretenen Schaden geltend machen (sog. "Mosaikbetrachtung").
 - (A) Verletzung durch Online-Medien: Kläger kann seinen gesamten Schaden an einem Erfolgsort einklagen, wenn er dort "den Mittelpunkt seiner Interessen hat".
 - **Arg. d. EugH:** Bei Verletzung durch Online-Medien ist es nicht immer technisch möglich, Verbreitung sicher für eine konkreten Mitgliedsstaat zu quantifizieren und so den ausschließlich dort entstandenen Schaden zu beziffern.

II. Zuständigkeit bei Verbrauchersachen

Bei **bestimmten** Verbraucherverträgen (in **Art. 17 Abs. 1 EuGVVO** aufgezählt) richtet sich die Zuständigkeit nach den Art. 17 bis 19 EuGVVO.

Wichtig: Art. 6 und Art. 7 Nr. 5 EuGVVO bleiben anwendbar!

Art. 17 bis 19 EuGVVO finden keine Anwendung auf Beförderungsverträge

(A) Reiseverträge, die für Pauschalpreis Beförderungs- und Unterbringung vorsehen.

1. Art. 18 Abs. 1

- → Verbraucher = Kläger
- → Verbraucher hat Wahlrecht:
 - Entweder vor Gericht des Mitgliedstaates, in dem Vertragspartner seinen Wohnsitz hat

oder

 vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat

2. Art. 18 Abs. 2

- → Verbraucher = **Beklagter**
- → Klage kann nur vor den Gerichten des Mitgliedsstaates erhoben werden, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat

Beachte: Ist Klage nach den **Art. 17 bis 19 EuGVVO** vor einem Gericht anhängig, kann vor diesem Gericht Widerklage erhoben werden, **Art. 18 Abs. 3 EuGVVO**

3. Abweichende Zuständigkeit durch Vereinbarung, Art. 19 EuGVVO

Durch **Vereinbarung** kann von den Art. 17 bis Art. 19 EuGVVO nur abgewichen werden, wenn

- Vereinbarung nach Entstehen der Streitigkeit getroffen wird,
- wenn Vereinbarung dem Verbraucher Befugnis einräumt, andere als in Art. 17 bis 19 EuGVVO genannte Gerichte anzurufen

oder

 wenn Verbraucher und Vertragspartner zum Zeitpunkt der Vereinbarung Wohnsitz in demselben Mitgliedsstaat und Vereinbarung die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedsstaats begründet, es sei denn, Vereinbarung ist nach Recht des Mitgliedsstaats nicht zulässig.

III. Vereinbarung über Zuständigkeit, Art. 25 EuGVVO

→ Vereinbarung grds. zulässig über

bereits entstandene Rechtsstreitigkeit

oder

über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Streitigkeit,

es sei denn, Vereinbarung ist nach Recht des vereinbarten Mitgliedsstaates materiell nichtig

→ Voraussetzungen:

- schriftliche Vereinbarung oder m

 ündliche Vereinbarung mit schriftlicher Best

 ätigung,
- in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind

oder

 im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht

Wichtig: Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt, Art. 25 Abs. 2 EuGVVO.

→ Ungültigkeit des Vertrags, in dem Vereinbarung enthalten ist, lässt Wirksamkeit der Vereinbarung grds. unberührt, Art. 25 Abs. 5 EuGVVO

IV. Rügelose Einlassung des Beklagten, Art. 26 EuGVVO

- → Eigtl. unzuständiges Gericht wird zuständig, wenn sich Beklagter rügelos auf Klage einlässt
 - (A1) Beklagter lässt sich nur ein, um Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen
 - (A2) Ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 24 EuGVVO
- → In den Fällen der Art. 17 bis 19 EuGVVO (Verbrauchersachen) muss Gericht, bevor es sich nach Art. 26 Abs. 1 EuGVVO für zuständig erklärt, erst sicherstellen, dass Beklagter weiß, dass er fehlende Zuständigkeit rügen kann, Art. 26 Abs. 2 EuGVVO.